

Errichtung der Pfarrkuratie Obersasbach. — Facultas absolventi a censura ob apostasiam, haeresim et schisma. — Indizierung. — Unterrichtsbefreiung am Tage der Firmung. — Tagung der Katholischen Kirchenstervertretung. — Kongreß katholischer Apotheker. — Veronikawerk. — Elektronen-Orgel. — Abgabe von Esch-Öfen. — Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervorschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1956 und 1957. — Priesterexerzitien. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.



Nr. 125

Errichtung der Pfarrkuratie Obersasbach

Für die Katholiken, die auf dem Gebiet der Gemarkung Obersasbach wohnen, errichten Wir mit Wirkung vom 1. Juli 1956 nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen eine selbständige, römisch-katholische Pfarrkuratie Obersasbach. Die Pfarrkuratie teilen Wir dem Landkapitel Achern (Regiunkel »Achern-Land«) zu.

Als Kuratiekirche weisen Wir der genannten Pfarrkuratie die dem hl. Bruder Konrad von Parzham geweihte bisherige Filialkirche in Obersasbach zu.

Dem Pfarrkuraten in Obersasbach übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiet wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 6. Juli 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 126

Facultas absolventi a censura ob apostasiam, haeresim et schisma

Vi facultatis, Episcopis Germaniae per rescriptum Sacrae Paenitentiariae d. d. 13 Junii 1956 concessae, delegamus ad triennium (i. e. usque ad 13 Junii 1959)

omnes confessarios in nostra Archidioecesi rite adprobatos, ut proprios paenitentes antea catholicos, etiam alieno civili dominio forte subiectos, absolvere valeant pro utroque foro, ommissa abiuratione iudice peracta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis: iniunctis de iure iniungendis; fortiter tamen et suaviter eosdem paenitentes monendo ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent.

Friburgi Brisigavorum, die 20 Julii 1956.

† Eugenius, Archiepiscopus.

Nr. 127

Ord. 14. 7. 56

Indizierung

Das Hl. Offizium gibt durch die Apostolische Nuntiatur in Deutschland zur Kenntnis, daß die Indizierung des französischen Buches »Au diapason du Ciel« von Marcelle de Jouvenel auch für die deutsche Übersetzung mit dem Titel »Einklang der Welten« gilt.

Nr. 128

Ord. 10. 7. 56

Unterrichtsbefreiung am Tage der Firmung

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat unter dem 5. Juli 1956 Nr. U 6709 folgende Entschlußung getroffen und sie im Amtsblatt »Kultus und Unterricht« veröffentlicht:

»Um die Unterrichtsbefreiung für Firmlinge am Tage ihrer Firmung einheitlich zu regeln, wird bestimmt, daß Firmlinge am Tage ihrer Firmung von den örtlichen Schulbehörden Urlaub vom Unterricht erhalten, ohne daß das Versäumte nachzuholen ist. Dies gilt nicht nur, wenn einzelne Schüler aus einer Klasse gefirmt werden, sondern auch, wenn geschlossene Klassen zur Firmung kommen.«

Nr. 129

Ord. 18.7.56

Tagung der Katholischen Kirchensteuervertretung

Nachdem das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart das gesetzlich erforderliche Einverständnis erklärt hat, hat Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof die Einberufung der Katholischen Kirchensteuervertretung auf

Dienstag, den 7. August 1956

nach Freiburg i. Br. zu einer Tagung angeordnet. Diese findet im Collegium Borromaeum, Schoferstr. 1, statt.

Der Eröffnungsgottesdienst beginnt um 8 Uhr im Münster, die Tagung selbst um 9 Uhr.

Die Einberufung von Ersatzmännern an Stelle der Mitglieder kann nur in den in § 6 Abs. 3 und § 52 Abs. 3 der Wahl- und Geschäftsordnung für die Katholische Kirchensteuervertretung vom 15. November 1932 vorgesehenen Fällen, also nicht bei bloßer Verhinderung eines Mitgliedes erfolgen.

Nr. 130

Ord. 20.7.56

Kongreß katholischer Apotheker

Vom 5. bis 9. September 1956 findet in Freiburg/Br. der IV. Internationale Kongreß katholischer Apotheker statt. Auskunft erteilt das Sekretariat der Albertus-Magnus-Apothekergilde in Warburg/Westf. Die Geistlichen werden ersucht, die katholischen Apotheker ihres Seelsorgsbezirks auf diese Tagung aufmerksam zu machen. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird anlässlich der Tagung am Sonntag, den 9. September, im Münster ein Pontifikalamt zelebrieren.

Nr. 131

Ord. 17.7.56

Veronikawerk

Das Veronikawerk bittet uns um Bekanntgabe folgender Mitteilung:

»Die Mitglieder des Veronikawerkes und deren Haushälterinnen werden hiermit freundlichst eingeladen zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf Mittwoch, 19. Sept. 1956, nachm. 14,30 Uhr, in Bruchsal, Neues Vinzentiushaus.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme und Verbescheidung des Geschäfts- und Kassenberichtes für die Geschäftsjahre 1954 und 1955.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Gesamtvorstandes gemäß § 8 der Satzung
4. Anträge
5. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern wollen schriftlich bis 31. August 1956 beim Vorstand eingereicht werden über die Geschäftsstelle in Freiburg, jetzt Eisenbahnstr. 3

Im Interesse der Sache bitten wir die hochwürdigen Herren Geistlichen und die Haushälterinnen um zahlreiche Teilnahme an der Mitgliederversammlung.«

Nr. 132

Ord. 13.7.56

Elektronen-Orgel

Wir haben erneut Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Beschaffung einer Elektronen-Orgel für den gottesdienstlichen Gebrauch verboten ist. (Vgl. Amtsblatt 1954, S. 86, Nr. 149.)

Nr. 133

Ord. 12.7.56

Abgabe von Esch-Öfen

Der Kathol. Stiftungsrat Werbach hat für eine Kirchenheizung 2 Esch-Öfen »Kronos 5« mit Zubehör billig abzugeben. Die Öfen stammen aus dem Jahre 1946 und sind völlig neu. Interessenten mögen sich unmittelbar an den Kathol. Stiftungsrat Werbach wenden.

Nr. 134

OStR. 19.7.56

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge der Kirchengemeinden in Baden für die Rechnungsjahre 1956 und 1957

I.

Gesetzliche Bestimmungen

Durch Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1955 (Staatsanzeiger Nr. 98 Seite 3) in der Fassung der Verordnung vom 11. Februar 1956 (Staatsanzeiger Nr. 14 Seite 4) wurden über die Erhebung der Kirchensteuer 1956 und 1957 in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden folgende Anordnungen erlassen:

§ 1

(1) Für die Erhebung der Kirchensteuer in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden gelten für die Kirchensteuerjahre 1956 und 1957 die folgenden Vorschriften.

(2) Kirchensteuerjahr (Abs. 1) ist für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer jeweils das Kalenderjahr, für die Kirchen-

steuer aus dem Grundsteuermeßbetrag und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils das Rechnungsjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt:

- a) Bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1956 und 1957 jeweils erhobene Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1956 und 1957 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1955 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,
- d) bei der Gewerbesteuer der für das Kalenderjahr 1954 festgesetzte einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag,
- e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1954 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1954 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig geworden sind, bilden der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1954 und die Körperschaftsteuer 1954 die Besteuerungsgrundlagen, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1955 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig geworden sind, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1956 und 1957 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1955 und die Körperschaftsteuer 1955 bestimmt, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1956 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig werden, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1956 und 1957 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1956 und die Körperschaftsteuer 1956 bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1957 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1957 gewerbesteuerpflichtig oder körperschaftsteuerpflichtig werden, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1957 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1957 und die Körperschaftsteuer 1957 bestimmt.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach dem für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbetrag und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 4 : 4 : 1 festzusetzen.

II.

Erläuterungen

1. Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den in den beiden Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern an den Bezügen einbehalten, wenn die lohn- oder gehaltszahlende Kasse ihren Sitz innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme von Berlin (West) — hat.

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkassen erhoben.

2. Den kirchlichen Hebestellen obliegt nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb und aus der Körperschaftsteuer bei den Kirchspielseinwohnern und -ausmärkern sowie den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

In dem Beizug der juristischen Personen ändert sich nichts. Vgl. unsere Bekanntmachungen vom 28. Juni 1954 Nr. 157 (Amtsblatt Seite 100) und 11. Mai 1956 Nr. 116 (Amtsblatt Seite 462).

3. Mit der Ortskirchensteuer zusammen ist wie in den vergangenen Rechnungsjahren bei den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben.

4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer vom Grundvermögen, Gewerbebetrieb und aus der Körper-

schaftsteuer werden von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden, sobald die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen bei den Finanzämtern abgeschlossen ist und die Voranschläge der Kirchengemeinden mit der staatlichen Genehmigung bei uns vorliegen. Eine bevorzugte Ausfertigung der Hebelisten für einzelne Kirchengemeinden ist nicht möglich.

5. Bis zum Eingang der Hebelisten können durch die Hebestellen Vorauszahlungen auf die Steuerschuldigkeiten entgegengenommen werden, die zunächst nur in der Tagesliste 1956 und 1957 in Einnahme zu verbuchen und später in die Hebeliste 1956 und 1957 zu übertragen sind.
6. Vordrucke zu Anforderungen von Vorauszahlungen, Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Druckerei und Verlag AG. in Karlsruhe, Steinstraße 17 — 21 zu beziehen.
7. Über den von den Kirchengemeinden an die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb sowie den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten gegen Schluß des Rechnungszeitraums 1956 und 1957 Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und die Aufstellung der Hebelisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

III.

Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge

1. In den meisten Kirchengemeinden sind die Ortskirchensteuervoranschläge für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 neu aufgestellt worden. Ausdehnungen der für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 beschlossenen Ortskirchensteuervoranschläge auf die Rechnungsjahre 1954 und 1955 haben die Landratsämter im allgemeinen nur genehmigt, wenn die Besteuerungsgrundlagen in etwa auf derselben Höhe geblieben sind. Deshalb kann der seitherige Ortskirchensteuervoranschlag in allen Kirchengemeinden, in denen für den laufenden Rechnungszeitraum keine größeren Änderungen in den Voranschlagssätzen vorgenommen werden müssen und außerdem in den Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind, auf die Rechnungsjahre 1956 und 1957 ausgedehnt werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist vom Stiftungsrat folgender Beschluß zu fassen:

»Der für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 geltende Voranschlag der Kath. Kirchengemeinde mit einem Gesamtsteuerhebesatz von v. H. (unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags) und einem Bausteuerhebesatz von v. H. wird auf die Rechnungsjahre 1956 und 1957 ausgedehnt.«

Soll dieser Beschluß mit besonderen Bedingungen verbunden sein, so wären diese in unmittelbarem Anschluß hieran mit den Worten »mit der Maßgabe, daß« zum Ausdruck zu bringen. In Frage käme hierbei z. B. die Verwendung etwaiger Überschüsse zur außerordentlichen Schuldentilgung, für besondere Instandsetzungen an den kirchlichen Gebäuden und dgl. Diese Bedingungen dürften aber auf keinen Fall so ausschlaggebend und zahlreich sein, daß hierdurch der seitherige Ortskirchensteuervoranschlag in erheblichem Umfang geändert wird.

Für die Kirchengemeinden, die in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 zum Vollzug ihres Ortskirchensteuervoranschlags eine Zuwendung aus dem Ausgleichstock erhalten haben, um einen überhöhten Hebesatz zu vermeiden, wird ein Beschluß über dessen Ausdehnung auf die Rechnungsjahre 1956 und 1957 von unserer vorherigen Zustimmung abhängig gemacht. Diese muß also vor der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat bei uns beantragt werden. Ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock wird in der bisherigen Höhe nur gewährt werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen sich nicht geändert haben.

Der Beschluß über die Ausdehnung des Ortskirchensteuervoranschlags muß im übrigen in derselben Weise wie ein neu aufgestellter Voranschlag behandelt werden (siehe Abschnitt III Ziffer 8).

2. Die Neuaufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 ist beim Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen notwendig:
 - a) Wesentliche Änderungen in der Höhe der Besteuerungsgrundlagen und des Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen gegenüber dem Voranschlag für die Rechnungsjahre 1954 und 1955.
 - b) Erhebliche Änderungen in den zu erwartenden Einnahmen oder Ausgaben.
 - c) Außerordentliche Bauaufgaben.
 - d) Anordnung des zuständigen Landratsamts bei der Genehmigung des Ortskirchensteuervoranschlags für die Rechnungsjahre 1954 und 1955.

3. Die für den Voranschlag erforderliche Darstellung der maßgebenden Besteuerungsgrundlagen wird von uns dem Stiftungsrat ohne besondere Anforderung in doppelter Fertigung bis spätestens Ende August 1956 übersandt werden. Je eine Fertigung ist der für das Landratsamt und der für den Stiftungsrat bestimmten Voranschlagsfertigung anzuschließen. Die Darstellung muß dem Landratsamt auch bei Ausdehnung des seitherigen Voranschlags auf die Rechnungsjahre 1956 und 1957 vorgelegt werden. Die Darstellung enthält die Summen der Grundsteuermeßbeträge 1953, der Gewerbesteuermeßbeträge 1952 und der Körperschaftsteuer 1952, wie sie in den Hebelisten für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 aufgeführt waren. Während die Grundsteuermeßbeträge sich in den einzelnen Jahren in etwa gleich bleiben, sind die Gewerbesteuermeßbeträge und die Körperschaftsteuer häufig größeren Schwankungen unterworfen. Wenn dem Stiftungsrat eine bedeutende Minderung dieser Besteuerungsgrundlagen gegenüber bisher bekannt ist, müßten die Steuerabgänge im Ersten Hauptteil des Voranschlags entsprechend höher veranschlagt werden.
4. Die Aufstellung der Voranschläge setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Wir machen es deshalb den Stiftungsräten zur Pflicht, die Aufstellung der Voranschläge nur Persönlichkeiten zu übertragen, von denen bekannt ist, daß sie über diese Kenntnisse verfügen. Wir müssen hierauf auch mit Rücksicht auf die Landratsämter, die die Voranschläge nach § 35 Abs. 2 KOKV. zu überprüfen haben, besonderen Wert legen.
5. Vordrucke zu Kirchensteuervoranschlägen können bei der Badenia Verlag und Druckerei AG. in Karlsruhe, Steinstr. 17 — 21 bezogen werden. Kirchengemeinden mit mehr als zwei Filialorten wollen dies bei der Bestellung angeben, damit ihnen die für sie bestimmten umfangreicheren Vordrucke zum Zweiten Hauptteil geliefert werden.
6. Im einzelnen werden zur Ausfüllung der Vordrucke folgende besondere Erläuterungen gegeben:

A. Vorbemerkungen.

- a) Die nach der Volkszählung von 1950 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.
- b) Die mit dem Kirchenfond nicht nur rechnerisch, sondern auch rechtlich vereinigten Nebenfonde werden nicht besonders genannt. Soweit diese Nebenfonde besondere Baupflichten hatten, sind diese auf den Fond übergegangen, mit dem sie

rechtlich vereinigt worden sind, und müssen deshalb in Zukunft auch diesem Fond zugeschrieben werden.

- c) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. April 1956 im einzelnen genau anzugeben.

B. Fondsvoranschläge.

- a) Für alle Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung der örtlichen Kirchenbedürfnisse obliegt, ist ein besonderer Voranschlag aufzustellen.
- b) Alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er nach seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, sind in den Fondsvoranschlag aufzunehmen.
- c) Das Kapitalvermögen des Fonds ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. April 1956 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.
- d) Sammelgelder und Klingelbeuteleinkünfte, die für örtliche kirchliche Zwecke gesammelt und gespendet werden, müssen in unverkürzter Höhe unter die Einnahmen aufgenommen werden.
- e) Bei den Ausgaben dürfen unter Bauaufwand nur die Bauausgaben vorgesehen werden, zu deren Deckung die juristischen Personen nach Artikel 13 OKStG. herangezogen werden können. Danach kommen hierfür nur folgende Bauausgaben in Betracht:

Ausgaben für die Unterhaltung und den Neubau der Pfarrkirche und des Pfarrhauses einschließlich der Ausgaben für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.), der Gebäude- und Haftpflichtversicherungsbeiträge,

Ausgaben für kirchliche Gemeindehäuser, Schwesternhäuser und andere kirchliche Gebäude nur insoweit, als sie Räume enthalten, die als Ersatz für Kirche und Pfarrhaus dienen, z. B. Räume für religiöse Unterweisung und Belehrung, Erstkommunikantenunterricht, Kirchenchorproben usw.,

Ausgaben für Filialkirchen, in denen regelmäßiger pfarrlicher Gottesdienst stattfindet,

die Vergütung des Mesners einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung insoweit, als der Mesner für die bauliche Überwachung und Nachschau sowie für Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten zur Instandhaltung der Gebäude beansprucht wird (im allgemeinen bis zur Hälfte, in besonderen Fällen bis zu zwei Dritteln der Mesnervergütung).

f) Andere Ausgaben baulicher Art, z. B. für Kleinkindergärten, Schwesternhäuser usw., sind nicht unter dem Bauaufwand, sondern im Fondsvoranschlag unter »Aufwand für sonstige örtliche Kultbedürfnisse« oder im Ersten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags unter »Kultaufwand« zu veranschlagen.

C. Erster Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags.

- a) Die im Fondsvoranschlag festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags übertragen.
- b) Daneben sind unter Kultaufwand in Einzelfällen bauliche Ausgaben nach Abschnitt III 6 B f dieser Bekanntmachung, Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kultaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.
- c) Zins- und Schuldentilgungsraten werden in der Regel im Ersten Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags unter Bauaufwand veranschlagt; nur wenn die Darlehen für Aufwendungen aufgenommen worden sind, für die die juristischen Personen nicht zur Kirchensteuer beigezogen werden können, müssen die Zins- und Tilgungsraten unter dem Kultaufwand verrechnet werden.
- d) Unter die Einnahmen ist der voraussichtliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen aus der Darstellung zu übernehmen. Außerdem muß der auf 1. April 1956 vorhanden gewesene Kassenvorrat, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat, mit dem halben Betrag unter die Einnahmen des Voranschlags aufgenommen werden.
- e) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und genau entziffert zu erläutern. Um die Belastung der juristischen Personen nach Artikel 13 OKStG. den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu gestalten, dürfen die Deckungsmittel, die aus Darlehen, aus Verwendung von Rücklagen und aus ausschließlich für das Bauvorhaben, nicht aus Kirchensteuermitteln herührenden Zuschüssen stammen, im Voranschlag nicht unter die Einnahmen aufgenommen werden; der Bauaufwand ist deshalb bei den Ausgaben um diese Deckungsmittel vermindert einzusetzen.

D. Zweiter Hauptteil des Kirchensteuervoranschlags.

- a) Die im Ersten Hauptteil ermittelten Summen des Verwaltungsaufwands und der Einnahmen werden

im Zweiten Hauptteil verhältnismäßig auf Kult- und Bauaufwand aufgeteilt. Die Art der hierfür maßgebenden Berechnung ergibt sich aus dem Vordruck.

- b) Art, Berechnung und Festsetzung der Hebesätze sind ebenfalls aus dem Vordruck zu ersehen. Die wegen der Aufrundung der Hebesätze im Vordruck angebrachten Fußnoten entsprechen inhaltlich den gesetzlichen Vorschriften in § 32 KOKV. Sie sind genau einzuhalten. Von der gesetzlich gegebenen Möglichkeit, die Hebesätze aufzurunden, ist im Interesse einer vereinfachten Handhabung weitgehend Gebrauch zu machen; dabei darf jedoch über diese Möglichkeiten nicht hinausgegangen werden.
- c) Der Gesamtsteuerhebesatz ist nur für die Ausmärker, und zwar nur bei solchen Gemarkungen zu ermäßigen, die nicht mit ihrem ganzen Gebiet zur Kirchengemeinde gehören. Ebenso ist bei diesen Gemarkungen der Bausteuerhebesatz für die Kath. Stiftungen zu ermäßigen. Die Ermäßigung wird jeweils in dem Verhältnis berechnet, in dem die Zahl der der Kirchengemeinde zugehörigen Katholiken zur Gesamtzahl der katholischen Gemarkungseinwohner steht, was sich aus der Darstellung ergibt.
- d) Der Bausteuerhebesatz ist für die sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bei allen Gemarkungen zu ermäßigen, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Zahl der zur Kirchengemeinde gehörigen katholischen Gemarkungseinwohner zur Gesamteinwohnerzahl der Gemarkung steht.
- e) Der Hebesatz für die Kirchensteuer aus der Körperschaftsteuer wird wie in den Rechnungsjahren 1954 und 1955 auf ein Viertel der für die Kirchensteuer aus Grundvermögen und Gewerbebetrieb bei den kath. Stiftungen sowie den Sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen festgesetzten Bausteuerhebesätze ermäßigt.
- f) Da der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nicht mehr wie vor dem Rechnungsjahr 1952 unter die Ausgaben des Ersten Hauptteils aufgenommen wird, ist er in den bei der Umlegung des Ortskirchensteuerbedarfs auf die Besteuerungsgrundlagen ermittelten Hebesätzen nicht berücksichtigt. Er ist von den Kirchspielseinwohnern sowie den in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden wohnhaften Kirchspielsausmärkern aufzubringen. Den für diese Steuerpflichtigen ermittelten Ortskirchen-

steuerhebesätzen werden daher 6 v. H. als Hebesatz für den Landeskirchensteuerersatzbetrag zugerechnet.

7. Die Hebesätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Gesamtsteuerhebesätze für den Ortskirchensteuerbedarf über 19 v. H., bzw. unter Einschluß des Landeskirchensteuerersatzbetrags über 25 v. H. können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Wenn ein höherer Hebesatz unvermeidbar erscheint, ist der Voranschlag im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Stiftungsrats uns vorzulegen.
8. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen. Nach der Beschlußfassung ist der Voranschlag nach § 33 KOKV. weiterzubehandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach § 33 Abs. 5 KOKV. den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlages ohne Beilagen, d. h. ohne Fondsvoranschläge vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist. Den großen Kirchengemeinden legen wir nahe, die Auflegung des Ortskirchensteuervoranschlages in der Badischen Volkszeitung und den örtlichen Tageszeitungen bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schlusse des Zweiten Hauptteils vom Stiftungsrat vorzunehmen. Sind jedoch innerhalb der in § 33 Abs. 3 KOKV. bestimmten Frist Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben worden, so muß der Stiftungsrat über diese besonderen Beschluß fassen. Sodann ist der Voranschlag mit Beilagen an uns in einfacher Fertigung vorzulegen. Gleichzeitig muß der unteren Verwaltungsbehörde, das ist in den Landkreisen das Landratsamt und in den Stadtkreisen Baden-Baden, Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim die Stadtverwaltung, gemäß § 35 Abs. 1 KOKV. die für die Akten des Stiftungsrats bestimmte Urschrift mit Beilagen und eine weitere Fertigung ohne Beilagen für die Akten der unteren Verwaltungsbehörde eingereicht werden. Mit der Vorlage bei dieser ist die Genehmigung des Voranschlages zu beantragen und anzugeben, daß uns bereits eine Voranschlagsfertigung übersandt worden ist. Nach der in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung des Voranschlages gibt uns die untere Verwaltungsbehörde von ihrer Entscheidung gemäß § 36 Abs. 3 KOKV. Nachricht, während die Urschrift des Voranschlages mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurückgegeben wird.

Artikel 26 OKStG. sieht u. a. eine besondere, der staatlichen Genehmigung unterliegende Beschluß-

fassung »über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte« vor. Als »ständige Gehalte« im Sinne dieser Vorschrift sind nach dem Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Stuttgart vom 8. Februar 1954 Nr. R 1113 nur solche Gehalte zu verstehen, die auf einem Dienstverhältnis beruhen, das innerhalb des Voranschlagsabschnitts nicht vereinbarungsgemäß endet und nicht durch Willenserklärung der Kirchengemeinde, insbesondere Kündigung, beendet werden kann. Danach ist eine besondere Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nur bei Stellen von Beamten und der nach der Tarifordnung A eingestuften Angestellten notwendig. Keiner besonderen Genehmigung bedürfen dagegen die Vergütungen der sogenannten niederen kirchlichen Bediensteten wie Mesner, Organisten, Chor-dirigenten, Kirchenordner, Ministranten, Fonds-rechner, Kirchensteuererheber, Seelsorgehelferinnen usw., wenn sie nicht als Beamte oder als Angestellte nach der TO.A entlohnt werden. Die allgemein üblichen Vergütungen der erwähnten kirchlichen Bediensteten unterliegen somit nicht der besonderen Beschlußfassung und Genehmigung nach Artikel 26 OKStG. Unberührt hiervon bleiben die vorgeschriebenen kirchenobrigkeitlichen Genehmigungen.

9. Der äußerste Termin für die Vorlage des Voranschlages wird auf den 15. November 1956 festgesetzt. Dieser muß unbedingt eingehalten werden.
10. Den Kirchensteuererhebern und Kirchengemeinerechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus Rottmannshöhe, Post Assenhausen/Starnbergersee, Obby., finden folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

August	7. (Di) — 11. (Sa) früh	(3-tägig)
	20. (Mo) — 29. (Mi) früh	(8-tägig)
Oktober	8. (Mo) — 12. (Fr) Abd	(4-tägig)
	15. (Mo) — 18. (Do) Abd	(3-tägig)
Dezember	10. (Mo) — 14. (Fr) früh	(3-tägig)
	27. (Do) — 31. (Mo) Abd	(4-tägig) für Religionslehrer.

Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten Tages.

Im Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach (Renthal) finden vom 9. bis 15. September fünf-tägige Exerzitien unter der Leitung von P. Gottfried Dümpelmann SJ., Spiritual am Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br., statt.

Anmeldungen an das Diözesanbildungsheim in Bad Griesbach / Renthal erbeten.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 1. Juli: Walter Herbert, Pfarrkurat in Kuhbach, auf die neuerrichtete Pfarrei Kuhbach.
- 8. Juli: Probst Josef, Pfarrer in Unteribach, auf die Pfarrei Nöggenschwiel.
- 22. Juli: Knapp Anton, Pfarrer in Hainstadt, auf die Pfarrei Weinheim, St. Laurentius.
- 22. Juli: Roth Dr. Heinrich, Pfarrer in Lahr-Dinglingen, auf die Pfarrei Mannheim, St. Jakobus (Neckarau).

Versetzungen

- 1. Juli: Rump P. Ignatius O M Cap., als Vikar nach Karlsruhe, St. Franziskus.
- 15. Juli: Laier P. Pankratius OFM., als Vikar nach Mannheim, St. Bonifatius.
- 21. Juli: Römer Dr. Gerhard, als Vikar nach Säckingen.
- 25. Juli: Doll Anton, Vikar in Bruchsal, St. Paul, i. g. E. nach Forbach.
- 25. Juli: Thome Karl, Vikar in Grünsfeld, i. g. E. nach Lauf.
- 27. Juli: Benz Karl, Vikar in Waibstadt, als Pfarrverweser nach Mauer.
- 27. Juli: Mogel Berthold, Vikar in Mauer, i. g. E. nach Waibstadt.

Erzbischöfliches Ordinariat